

SteuerBlatt

SCHWERPUNKT-WOCHE

MedienEtat	MONTAG	LeseStoff
TechZone	DIENSTAG	BusinessDrive
SteuerBlatt	MITTWOCH	JuniorBlatt
RechtsBlatt	DONNERSTAG	RechtsBlatt
IT-Business	FREITAG	KunstMarkt

News

Bilanzen unter Kontrolle

Nachdem im Vorfeld schon viel über die Bilanzpolizei berichtet wurde, ist sie nun Gewissheit: Die „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung“ wurde am Montag offiziell gegründet, die Organe gewählt. Damit ist Österreich einer der letzten Staaten in der EU, der eine derartige Enforcement-Stelle einrichtet. Nach deutschem Vorbild ist die Bilanzpolizei in Österreich privatrechtlich organisiert und weisungsfrei. Gründungsbevollmächtigter war Rechtsanwalt Matthias Eiselsberg.

Hauptaufgabe des Vereins ist die Prüfung der Bilanzen von kapitalmarktorientierten Unternehmen. Betroffen sind derzeit etwa 140 Unternehmen, deren Eigen- bzw. Fremdkapitalmittel zum Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind. Das Prüfungsverfahren erfolgt nach einem Sechs-Augen-Prinzip. Unregelmäßigkeiten in der Bilanz werden der FMA gemeldet, die dann über eine Veröffentlichung entscheidet.

Prüfstelle besetzen

Dem Vorstand gehören neben dem Vorsitzenden Norbert Zimmermann (Berndorf) Richard Schenz, Aslan Milla (PWC), Heinz Leitsmüller (AK) und Wilhelm Rasinger an. Vorsitzende des Nominierungsausschusses ist Marielouise Gergory, Leiterin der Rechtsabteilung der Telekom Austria. Sie hat nun etwa ein halbes Jahr Zeit, um die Prüfstelle zu besetzen. Gesucht werden Leiter, Stellvertreter und vier bis fünf weitere Prüfer.

Die Arbeit des Vorstandes sowie des Nominierungsausschusses erfolgt ehrenamtlich. Der Verein (und somit die Prüfstelle) finanziert sich über die jährlichen Beiträge von 10.000 € ihrer 18 institutionellen Mitglieder (u.a. WKÖ, Fachverbände, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Bundesarbeiterkammer), über die Kostenbeiträge für nicht börsennotierte Unternehmen (7500 €/Jahr) sowie über die Beiträge der börsennotierten Konzerne, die nach der Kapitalisierung berechnet werden.

Ihre Arbeit wird die Bilanzpolizei erst im Frühjahr 2014 aufnehmen, wenn die ersten Jahresabschlüsse für das heurige Jahr vorliegen. (rik)

PRAXISTIPPS

Steuerhilfe für Katastrophenopfer

Wer durch das Hochwasser Hab und Gut verloren hat und Ersatz für Haus oder Wohnung beschaffen muss, kann einiges von der Steuer absetzen. Auch für Unternehmen gibt es ein paar Steuerbegünstigungen.

Wie die jüngste Hochwasserkatastrophe leider wieder einmal gezeigt hat, werden jedes Jahr auch in Österreich immer mehr Menschen durch Naturkatastrophen finanziell geschädigt. Durch optimale Nutzung aller für Katastrophenopfer vorgesehenen steuerlichen und sonstigen Begünstigungen kann verhindert werden, dass die Naturkatastrophe für die Betroffenen auch zu einer finanziellen Katastrophe wird.

Außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (wie z.B. Hochwasser-, Sturm-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) können im Privatbereich ohne Kürzung um einen Selbstbehalt steuerlich als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Je nach Höhe des Einkommens werden damit die Aufwendungen vom Finanzministerium mit 36,5 Prozent (= Einkommenssteuersatz) bis 50 Prozent (= Höchststeuersatz) steuerlich subventioniert.

Wie bei allen außergewöhnlichen Belastungen gilt der Grundsatz: Die Kosten sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie zwangsläufig sind. Die Absetzbarkeit beschränkt sich daher grundsätzlich auf notwendige Wirtschaftsgüter. Güter des gehobenen Bedarfs (z.B. Skiausrüstung, Schallplattensammlung, Weinkühlschrank) sowie die Mehrkosten einer Luxusausstattung bei notwendigen Wirtschaftsgütern (z.B. Massivholzküche) können daher steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Freibetragsbescheid beantragen

Arbeitnehmer können für die (voraussichtlich) anfallenden Ausgaben zur Beseitigung von Katastrophenschäden bis 31. Oktober des laufenden Jahres die Ausstellung eines Freibetragsbescheides beantragen. Wird dieser dem Arbeitgeber rechtzeitig (also bis Dezember) vorgelegt, so kann dieser den Freibetrag rückwirkend (durch Aufrollung) für das gesamte Jahr berücksichtigen und die Lohnsteuer rückerstatten.

Tipp: Wenn die außergewöhnliche Belastung höher ist als das Einkommen eines Jahres, geht der



Kosten für die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen sind in vollem Umfang absetzbar

Überhang steuerlich ins Leere. In diesem Fall sollten die Ausgaben – z.B. auch durch Kreditfinanzierung – auf mehrere Jahre verteilt werden (bei Kreditfinanzierung sind dann die jährlichen Kreditraten samt Zinsen steuerlich absetzbar).

Schäden dokumentieren

Als Nachweis der Katastrophenschäden sind dem zuständigen Finanzamt im Regelfall die von Gemeindekommissionen über die Schadenserhebung aufgenommenen Niederschriften vorzulegen. Sicherheitshalber sollten die Schäden – soweit noch möglich – auch fotografisch dokumentiert werden. Überdies sind die angefallenen Kosten durch Rechnungen zu belegen.



MARGIT WIDINSKI

Die Autorin ist Partnerin der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BDO Austria in Wien



Naturkatastrophen wie das Hochwasser müssen keine finanziellen Katastrophen sein

DAS IST GRUNDSÄTZLICH ABSETZBAR

1. Kosten für die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen (z.B. Beseitigung von Wasser- und Schlammeresten, Dachstuhlentsorgung nach Sturm- oder Schneekatastrophe, Beseitigung von Sperrmüll, Raumtrocknung, Mauerentfeuchtung, Anschaffung bzw. Anmietung von Trocknungs- und Reinigungsgeräten) sind in vollem Umfang absetzbar (auch wenn sie Luxusgüter betreffen, wie z.B. die Reinigung des verschlammten Pools).

2. Kosten für die Reparatur und Sanierung der durch die Katastrophe beschädigten, aber weiter nutzbaren Vermögenswerte (z.B. bei weiter nutz-

baren Wohnungen oder Häusern: Ersatz des Fußbodens, Erneuerung des Dachstuhls nach einer Sturm- oder Schneekatastrophe, Erneuerung des Verputzes, Ausmalen, Sanierung der Kanalisation, Reparatur bzw. Wiederherstellen von Zäunen, Sanierung von Gehsteigen, Reparatur beschädigter Pkw).

3. Kosten für die Ersatzbeschaffung der durch die Katastrophe zerstörten Vermögensgegenstände (z.B. erforderlicher Neubau des gesamten Wohngebäudes oder von Gebäudeteilen, Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, Neuanschaffung eines Pkw, Neuanschaffung von Kleidung, Geschirr etc.).

FÜR DIE ABSETZBARKEIT GELTEN FOLGENDE GRUNDSÄTZE

■ **Luxusgüter.** Die Kosten für die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen (siehe oben, Punkt 1) sind voll absetzbar, und zwar auch dann, wenn sie z.B. ein „Luxusgut“ betreffen (z.B. Kosten für die Reinigung eines Schwimmbades oder des Wochenendhauses).

■ **Ersatzbeschaffung.** Absetzbar sind auch die tatsächlichen Kosten (im Ausmaß des aktuellen Neupreises) für die Ersatzbeschaffung von Gegenständen (siehe oben, Punkt 3), allerdings auch nur in dem Umfang, in dem diese für die übliche Lebensführung benötigt werden. Nicht absetzbar sind somit die Kosten für die Ersatzbeschaffung von z.B. Sportgeräten und von „Luxusgütern“ (z.B. zerstörte Weinsammlung). Geht die Ersatzbeschaffung über

einen durchschnittlichen Standard hinaus, muss eine „Luxustangente“ ausgeschieden werden.

■ **Poolsanierung.** Die Kosten für die Reparatur und Sanierung von weiter nutzbaren Vermögensgegenständen (siehe oben, Punkt 2) sind nur insoweit absetzbar, als sie für die übliche Lebensführung benötigt werden. Die Sanierung des wegen des Hochwassers defekten Pools ist daher steuerlich nicht absetzbar.

■ **Wiederbeschaffungswert.** Gibt es für zerstörte Wirtschaftsgüter einen funktionierenden Gebrauchtwarenmarkt (wie z.B. für Pkw), ist nur der Wiederbeschaffungswert eines vergleichbaren gebrauchten Wirtschaftsgutes absetzbar.

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

■ **Zehn Prozent.** Im Rahmen der geltenden Spendenbegünstigung können Private und auch Unternehmen Spenden für die Hilfestellung in Katastrophenfällen im Ausmaß von bis zu zehn Prozent des laufenden Einkommens bzw. Gewinns steuerlich absetzen. Voraussetzung ist, dass die Spenden an eine begünstigte Spendenorganisation geleistet werden, die in einer von der Finanz geführten Liste aufscheinen (ausgenommen freiwillige Feuerwehren). Die aktuelle Liste begünstigter Spendenorganisationen ist auf der BMF-Homepage unter https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp abrufbar.

■ **Eigenwerbung.** Unternehmer können darüber hinaus seit 2002 zeitlich und betraglich unbegrenzt alle Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen steuerlich als Betriebsausgaben absetzen, wenn sie mit einem Werbeeffekt verbunden sind (z.B. durch mediale Berichterstattung, Eigenwerbung etwa auf der eigenen Homepage, in Inseraten oder Rundschreiben).

■ **Steuerfrei.** Freiwillige Zuwendungen, die der Arbeitgeber an katastrophenbetroffene Arbeitnehmer zur Beseitigung von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) leistet, sind zur Gänze steuerfrei (gilt sowohl für Geld- als auch für Sachzuwendungen).

■ **Spenden steuerfrei.** Werden Unternehmen von einer Katastrophe getroffen, so sind sämtliche Ausgaben für die Beseitigung der Katastrophenschäden ohnedies steuerlich voll absetzbar. Erhält ein solches Unternehmen Spenden (egal von wem), sind diese zur Gänze steuerfrei. Werden die Spenden ausdrücklich für Instandsetzungen oder für die Wiederbeschaffung von Investitionen gewährt, die durch eine Katastrophe vernichtet wurden (z.B. Maschinen), so kürzen sie allerdings die Instandsetzungskosten bzw. die Investitionskosten (und damit auch die zukünftig absetzbaren Anlagenabschreibungen).